

SATZUNG



§ 1 Name, Form und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Interessenkreis Herrenhäuser Geschäftsleute e.V.“.
- 1.2 Dieser Zusammenschluss wird als eingetragener Verein geführt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Hannover im Registerblatt VR 201484 eingetragen.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die gemeinsame Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder.
- 2.2 Er fördert das Herstellen und die Pflege von Kontakten und dient der Förderung der Kaufkraft und Kundenbindung, sowie den Bekanntheitsgrad und das Image der Mitglieder nachhaltig zu verbessern. Er fördert die Lebensqualität ALLER in Herrenhausen und Umgebung. Er ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn aus.

§ 3 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Definition, Eintritt und Austritt der Mitglieder

- 4.1 Mitglieder des Vereins können sein: Natürliche Personen, Firmen, Verbände, Vereine, Körperschaften, die in Herrenhausen und Umgebung tätig sind und an der Zielsetzung ein berechtigtes Interesse haben und bereit sind, das Erreichen dieser Ziele zu unterstützen.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Satzung ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereins, durch Austrittserklärung oder Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Gegen den Bescheid kann das ausgeschlossene Mitglied binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen und hat über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.
- 4.4 Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils bis 30. November eines jeden Jahres zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

§ 5 Rechte der Mitglieder Jedes Mitglied hat: einen Sitz, eine Stimme und ein Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Anrecht auf die Vergünstigungen und Unterstützungen, welche der Verein seinen Mitgliedern gewährt, sofern der Beitrag entrichtet ist. Juristische Personen können ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben lassen. Im übrigen können sich Mitglieder nur untereinander bevollmächtigen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- Die Mitgliedsbeiträge werden von allen Mitgliedern in gleicher Höhe erhoben. Die Beitragshöhe wird auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Folgende Beiträge werden gelten ab 2001:
- a. Der Aufnahmebeitrag. Als Aufnahmebeitrag werden 25,- Euro erhoben.
 - b. Der Jahresbeitrag wird im Februar im Voraus, per Lastschriftverfahren eingezogen. Wird die Lastschrift zurückgebucht, trägt das Mitglied die entstandenen Bankgebühren.

§ 7 Die Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand und
 2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus: 1. dem Vorsitzenden, 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden, 3. dem Schriftführer, 4. dem Schatzmeister
- 8.2 Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er leitet die Geschäfte des Vereins

nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder zugegen sind. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils 2 von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8.3 Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Der Vorstand kann beschließen, dass Sachauslagen ersetzt werden.

8.4 Es werden die Vorstandsmitglieder wie folgt gewählt :

Vorsitzender

1. stellvertretender Vorsitzender

2. Schriftführer

3. Schatzmeister

8.5 Der Vorstand bildet Arbeitskreise. Sinn und Zweck der Mitgliedschaft im Verein ist es im Rahmen der eigenen Möglichkeiten zu den in § 2 genannten Zielen beizutragen. Hierzu werden je nach Bedarf Arbeitskreise gebildet. Die Arbeitskreise bestehen aus den Mitgliedern des Vereins. Es können je nach Bedarf auch Nichtmitglieder zur Umsetzung der Ziele dazu geholt werden. Die Arbeitskreise werden nur für jeweils eine Zielsetzung gebildet.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der 1. Hälfte des Kalenderjahres stattfinden.

9.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Wunsch des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist mindestens 3 Wochen zuvor den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

9.3 Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter. Ein Protokoll wird vom Schriftführer oder bei seiner Abwesenheit von einem anwesenden Mitglied geführt. Es ist vom Vorsitzenden und einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen.

9.4 Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9.5 Für Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen erforderlich.

9.6 Anträge von Vereinsmitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden.

9.7 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassungen über:

- Entgegennahme des Jahresberichtes einschließlich des Kassenberichtes.
- Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes.
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Wahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen

§ 10 Haftung: Die Haftung der Mitglieder wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder in einer ausdrücklich zur Beschlussfassung darüber berufenen Versammlung anwesend sind und 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder dafür stimmen.

11.2 Ist in einer zur Beschlussfassung darüber berufenen Versammlung nicht die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend, so muss binnen 2 Wochen nach der 1. Versammlung eine Versammlung zu dem selben Zweck einberufen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder dafür stimmen.

11.3 Im Fall der Auflösung, des Wegfalles seines bisherigen Zweckes oder des Vereinsverbotes fällt das Vermögen einer vom Vorstand zu benennen karitativen Organisation zu.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung in Hannover-Herrenhausen im Juni 2009 genehmigt.